

info@spha.ch • www.spha.ch

Statuten der Swiss Paint Horse Association

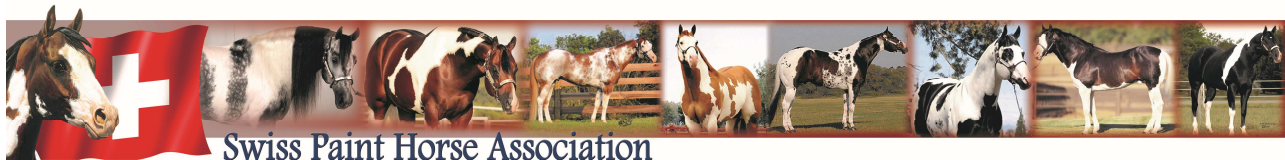
Ausgabe 2025

SPHA Hauptsponsoren 2025

*Auto
Zentrum
West*



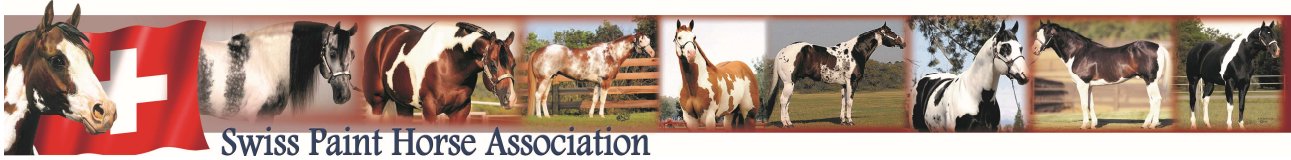
SPHA Statuten 2025 Seite 1 von 7



info@spha.ch • www.spha.ch

Inhalt

Einleitung	3
I Name, Sitz und Zweck	3
II Mitgliedschaft	3
a) Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft	3
b) Beitritt	4
c) Änderung der Mitgliedschaft	4
d) Beendigung der Mitgliedschaft	4
e) Auflösung des Vereins	4
III. Organisation	4
a) Die Mitgliederversammlung	4
b) Vorstand	6
c) Rechnungsrevisoren	6
d) Kommissionen	7
e) Mitteilungen an die Mitglieder	7
IV. Schlussbestimmungen	7



info@spha.ch • www.spha.ch

Einleitung

Aus Gründen der Vereinfachung wird in den folgenden Artikeln jeweils nur die männliche Form angegeben. Es ist darauf hinzuweisen, dass darunter grundsätzlich immer auch die weibliche Form zu verstehen ist.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen «Swiss Paint Horse Association» (kurz SPHA genannt) besteht ein Verein nach den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Der Sitz und der Gerichtsstand der SPHA sind mit dem Wohnort des Präsidenten identisch.

Art. 3 Der Verein hat folgende Ziele:

- a) Verbreitung und Förderung der Pferderasse American Paint Horse.
- b) Die Förderung des Reitsports im amerikanischen Reitstil.
- c) Jugendförderung
- d) Die Kontaktnahme und Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinen.
- e) ideelle Unterstützung bei Pferdeimporten
- f) Beratung der Züchter und Pferdehalter über Einsatz, Haltung und Pflege der Pferde
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Vertretung und Wahrung der schweizerischen Interessen bei internationalen Organisationen
- i) Kameradschaftspflege
- j) Organisieren von Reisen, z.B. an Ausstellungen und Anlässe
- k) Führung eines Zuchtbuches für alle sich in schweizerischem Besitz befindenden American Paint Horse

Art. 4 Der Gebrauch des Namens und Signets «Swiss Paint Horse Association» und «SPHA», sowie «Mitglied der Swiss Paint Horse Association» zu Werbe- und anderen Zwecken untersteht ausdrücklich der Genehmigung durch den Vorstand. Diese Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

II Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Aktivmitgliedern, Jugendmitgliedern und Passivmitgliedern.

Art. 6 Mitglied des Vereins kann jede handlungsfähige Einzelperson oder juristische Person werden.

a) Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Art. 7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten, den Anordnungen des Vorstandes, sowie den Vereinsbeschlüssen nachzuleben. Das Mitglied verpflichtet sich ferner, nach besten Kräften zur Förderung des Vereins beizutragen.

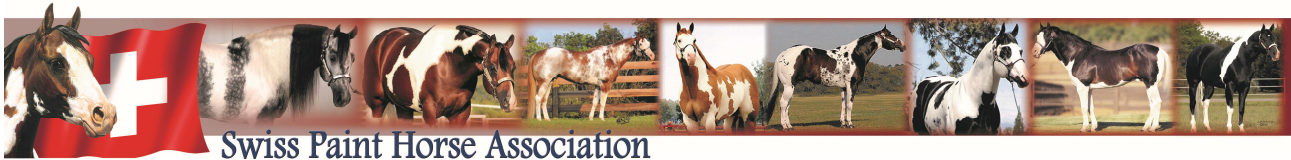
Art. 8 Alle interessierten Personen können Aktivmitglied werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aktivmitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

Art. 9

- a) Die Jugendmitgliedschaft setzt die elterliche Zustimmung voraus.
- b) Massgebend ist das Alter am 1. Januar. Ist das Jugendmitglied am 1. Januar 18 Jahre alt, darf es noch das ganze Jahr Jugendmitglied bleiben.
- c) Am 1. Januar des Folgejahres wird das Jugendmitglied automatisch Aktivmitglied.
- d) Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 10 Die Passivmitglieder unterstützen den Verein mit den zu leistenden Jahresbeiträgen, welche durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Es steht ihnen frei, den Versammlungen beizuwohnen. Sie haben kein Stimmrecht. Interessengleiche Vereine können sich als juristische Personen einschreiben. Es steht ihnen frei, ihre Mitglieder über die SPHA zu organisieren. Jene Mitglieder sind jedoch nicht automatisch Mitglieder der SPHA.

Art. 11 Mitglieder, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.



info@spha.ch • www.spha.ch

b) Beitritt

Art. 12 Wer dem Verein beizutreten wünscht, hat sich beim Vorstand schriftlich anzumelden. Die Bekanntgabe erfolgt im Vereinsorgan.

Art. 13 a) Die Mitgliedschaft wird rechtsgültig nach erfolgter Bezahlung der Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages.
b) Für Familien wird folgende Ermässigung gewährt: Ein Aktivmitglied (kein Jugendmitglied oder Passivmitglied) bezahlt den vollen Beitrag, die restlichen Familienmitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag.
Als Familienmitglieder gelten alle im gleichen Haushalt lebenden Personen und Konkubinatspartner.

c) Änderung der Mitgliedschaft

Art. 14 Der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft und umgekehrt von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft kann auf Ende Vereinsjahr mit schriftlicher Meldung an den Vorstand erfolgen.

d) Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 15 a) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen, mittels schriftlicher Mitteilung an den Kassier oder den Präsidenten, jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
b) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

Art. 16 a) Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, das Ansehen des Vereins schädigt und/oder die Interessen des Vereins grob verletzt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
b) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

Art. 17 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen beim Vorstand schriftlich Beschwerde einreichen. Die nächste Mitgliederversammlung wird über diese Beschwerde entscheiden.

e) Auflösung des Vereins

Art. 18 a) Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitglieder. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird (Art. 67 ZGB).
b) Der Vorstand bleibt während fünf Jahren interimistisch im Amt. Er verwaltet weiterhin das Vereinsvermögen (nachfolgend als Vermögensverwalter bezeichnet). Wird innerhalb der dem Auflösungsbeschluss folgenden fünf Jahre ein Verein mit gleichen Zielen gegründet, ist diesem von dem Vermögensverwalter das Vermögen zur Verfügung zu stellen. Sollte nach Ablauf der fünf Jahre kein solcher Verein gegründet werden, so wird das Vermögen einem gleichgesinnten Verein (im Interesse des Pferdes) überwiesen.

III. Organisation

Art. 19 Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Kommissionen
- e) Mitteilungen an die Mitglieder

a) Mitgliederversammlung

Art. 20 a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im März statt. Sie erledigt die jährlichen Vereinsgeschäfte.
c) Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied.

Art. 21 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist zusammen mit der Traktandenliste, der Jahresrechnung für das vergangene Jahr sowie dem Budget für das kommende Jahr, mindestens 20 Tage vor Abhaltung derselben, sämtlichen Mitgliedern zuzustellen.

- Art. 22**
- Alle Geschäfte der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand vorzubereiten. Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
 - Anträge, welche erst an der GV gestellt werden, müssen entgegengenommen und diskutiert werden. Ein Beschluss kann nur mit der Einwilligung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
 - Alle anderen, nicht traktandierten Anträge an die Mitgliederversammlung werden zur Bearbeitung an den Vorstand, bzw. die Kommissionen überwiesen.
 - Die Anträge müssen auf Durchführbarkeit und Lauterkeit geprüft werden und zum Wohl des Vereins ausgelegt sein.
 - Die vom Vorstand und/oder den Kommissionen bearbeiteten Anträge sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Behandlung und Genehmigung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Anträge.
- Art. 23** Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können, wann immer erforderlich, vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder ein diesbezügliches Begehren stellen.
- Art. 24** Jede statutenkonform eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Art. 25** Die Traktanden der Mitgliederversammlung sind:
- Begrüssung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - der Kommissionen
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Jahresbericht des Kassiers
 - Bericht der Rechnungsrevisoren
 - Déchargeerteilung an den Vorstand
 - Budget
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - für Aktivmitglieder
 - für Jugendmitglieder
 - für Passivmitglieder
 - Ermässigung für Familien
 - Festsetzung des Eintrittsbeitrages
 - Spesenreglement
 - Wahlen
 - des Präsidenten
 - der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
 - Jahresprogramm
 - Anträge
 - des Vorstandes
 - der Mitglieder
 - Entscheid über Beschwerden
 - Ernennungen und Ehrungen
 - Verschiedenes
- Art. 26**
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Wahl ist nicht zustande gekommen.
 - Es wird offen gewählt und abgestimmt, sofern nicht geheime Wahl/Abstimmung verlangt wird (Art. 67 ZGB). Ausnahme:
 - Zur Annahme oder Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
 - Zur Annahme oder Abänderung des Hengstsprung Programmes HSP bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
 - Zur Auflösung des Vereines vgl. Artikel 18.

b) Vorstand

Art. 27 a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und zwar:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar (Sekretariat)
- Ressortchef Zuchtbuch und Futurity

b) Der Vorstand kann bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung erweitert werden. Weitere Ressorts sind zum Beispiel: PR- Stelle, Sportchef, Kurswesen / Ausbildung, Sponsoring, Futurity / Maturity

Art. 28 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 29 Die maximale Amtsdauer beträgt für die Mitglieder des Vorstandes 12 Jahre.

Art. 30 Jede gemäss den Vorgaben der Statuten einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.

Art. 31 a) Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
b) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Wahl ist nicht zustande gekommen.

Art. 32 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 33 Der Vorstand koordiniert die Anlässe des Vereines sowohl im Turnier- und Breitensport, wie auch bei der Ausbildung, und im Funktionärswesen.

Art. 34 Dem Vorstand steht das Recht zu, für allfällige Mitarbeit weitere Mitglieder zuzuziehen und diese nötigenfalls an den Vorstandssitzungen teilnehmen zu lassen. (z.B. Dolmetscher, Veterinär etc.).

Art. 35 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben pro Rechnungsjahr über insgesamt Fr. 3'000.- verfügen, ohne für jeden einzelnen Posten eine Genehmigung von der Mitgliederversammlung zu haben. Über die Vergütung von für die SPHA dienlichen und belegbaren Auslagen entscheidet der Vorstand.

Art. 36 Der Präsident leitet sämtliche Vereinsgeschäfte und Versammlungen. Er versammelt, sooft es ihm nötig erscheint, den Vorstand und wacht über die Entwicklung und das Ansehen des Vereins. Er hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu verfassen.

Art. 37 Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Amt in allen Rechten und Pflichten.

Art. 38 a) Der Kassier verwaltet das Vermögen, legt die Gelder des Vereins zu optimaler Verzinsung auf Konten von Schweizerbanken an und erledigt sämtliche Kassengeschäfte. Die finanziellen Mittel der SPHA dürfen nicht für spekulative Zwecke verwendet werden. Er legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor.
b) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
c) Der Kassier versendet die Mitgliederbeitragsrechnungen, welche innerhalb von dreissig Tagen zur Zahlung fällig sind.
d) Nach einer Mahnung und zweimonatigem Rückstand der Mitgliederbeitragszahlung erhält das Mitglied keine Korrespondenz mehr.
e) Der Kassier erhält die Einzelunterschrift für die laufenden Bankgeschäfte.

Art. 39 Der Kassier führt eine Inventarkontrolle über die vom Verein angeschafften Sachanlagegüter. Diese sind in der Bilanz als Vermögensteile auszuweisen.

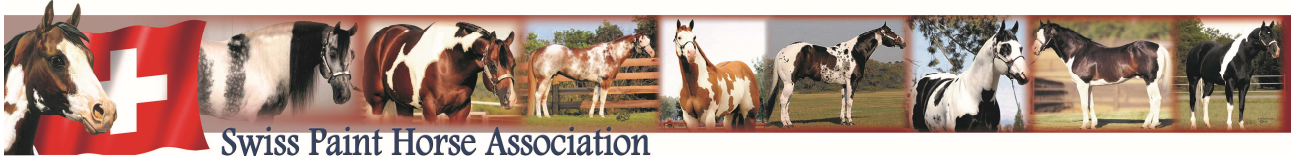
Art. 40 a) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsstelle einrichten.
b) Die Geschäftsstelle ist für die gesamte Korrespondenz zuständig.

Art. 41 a) Die Entschädigungen des Vorstandes für Sitzungen u.Ä. richten sich nach dem jeweiligen, von der Mitgliederversammlung genehmigten Spesenreglement.
b) Der Mitgliederbeitrag des Vorstandes wird in Form einer Vorstandsentschädigung rückvergütet.

Art. 42 Für den Verein zeichnen rechtsgültig: Der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 43 a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor, welche auf Jahresende



Swiss Paint Horse Association

info@spha.ch • www.spha.ch

die Kasse sowie allfällige Konti des Vereins prüfen und einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung erstellen. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Die Revisoren sind wieder wählbar.
b) Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Die Revisoren können, müssen aber nicht zwingend Vereinsmitglied sein.

d) Kommissionen

- Art. 44** a) Die Kommissionen werden im Bedarfsfall durch den Vorstand einberufen und können auch aus Nichtmitgliedern bestehen (z.B. veterinär-medizinische Experten etc.).
b) Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden durch den Vorstand festgelegt.

e) Mitteilungen an die Mitglieder

- Art. 45** a) Die Mitgliederversammlung bestimmt ein Publikationsorgan, in dem der Verein seine Mitglieder mit Vereinsmitteilungen bedient.
b) Mit der Publikation im Vereinsorgan gelten die Mitteilungen an die Mitglieder als rechtsgültig erfolgt.
c) Der Abonnementspreis für das Publikationsorgan des Vereines ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 46** a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig und allein das Vereinsvermögen.
b) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Art. 47 Im Streitfall gilt immer der deutschsprachige Wortlaut der Statuten.

Art. 48 Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.

Art. 49 Das APHA Rule Book ist für die SPHA verpflichtend, sofern es nicht schweizerisches Recht verletzt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

Art. 50 Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2025 genehmigt worden und treten am 1. März 2025 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Juni 2021.

Die Präsidentin
Maya Pfister

Aktuarin (Sekretariat)
Debora Freudiger